

Rechtsanwalt Ralf Möbius LL.M.
Rechtsinformatik
Fachanwalt für IT-Recht
Am Ortfelde 100
D - 30916 Isernhagen

Tel.: 0511 - 844 35 35
Fax: 03212 - 844 35 35*
* 2,9 cent pro Minute
e-mail: ralfmoebius@gmx.de
www.rechtsanwaltmoebius.de

Dezember 2018

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und dessen verfassungsmäßige Bedeutung am Beispiel der Volksverhetzung

Inhalt

	Seite:
I. Einführung	2
II. Meinungsfreiheit	3
III. Etymologie und historische Entwicklung des § 130 StGB	4
IV. Verfassungsmäßigkeit des § 130 StGB	7
V. Kritik am § 130 StGB	9
VI. Polizeiliche Statistik	10
VII. Volksverhetzung in sozialen Netzwerken	12
VIII. Überforderte Netzwerkbetreiber	15
IX. Schutz vor Löschung zulässiger Kommentare	18
X. Fazit	20

I. Einführung

Das am 01. Oktober 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) soll laut Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz sicherstellen, dass bereits bestehendes Recht eingehalten und durchgesetzt wird.¹ Die Bundesregierung betont im Gesetzesentwurf die zunehmende Bedeutung sozialer Netzwerke für politische und gesellschaftliche Debatten. Da diese oft „aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt“ verlaufen würden, bestehe „eine große Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft.“²

Durch das NetzDG werden Anbieter sozialer Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierter Nutzer in Deutschland verpflichtet, Inhalte, die als rechtswidrig gemeldet werden, auf deren Rechtswidrigkeit hin zu prüfen und innerhalb von 24 Stunden zu entfernen bzw. den Zugang zu ihnen zu sperren. Andernfalls besteht die Gefahr, ein Bußgeld bis zu einer Obergrenze 50 Millionen EUR zahlen zu müssen.

Kritiker warnen daher vor „katastrophalen Folgen für die Meinungsfreiheit“.³ Die Aufgaben der Polizei und Staatsanwaltschaft würden auf Mitarbeiter der sozialen Netzwerke abgewälzt, die im Zweifel nicht einmal über eine juristische Ausbildung verfügen. Darin liege ein „Angriff auf das Prinzip der Gewaltenteilung“.⁴

Insbesondere jedoch sehen Kritiker darin eine erhebliche Gefahr für die Meinungsfreiheit. So bestehe das Risiko, dass die Unternehmer im Zweifel einen Inhalt löschen und sich damit gegen die Meinungsfreiheit entscheiden, um ein Bußgeld zu vermeiden.

¹ Fair im Netz: Startschuss für die Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, 18. September 2017; https://web.archive.org/web/20171102171222/https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/091817_Rechtsdurchsetzung_in_sozialen_Netzwerken.html

² Deutscher Bundestag Drucksache 18/12727 vom 14.06.2017
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/127/1812727.pdf>

³ Patrick Beuth: Heiko Maas: Breites Bündnis gegen das Facebookgesetz. In: Die Zeit, 11. April 2017, <http://www.zeit.de/digital/internet/2017-04/heiko-maas-netzdg-allianz-meinungsfreiheit>

⁴ Harald Martenstein: Erdoganismus in Reinkultur. In: Tagesspiegel, 19. März 2017, <http://www.tagesspiegel.de/politik/gesetzentwurf-von-heiko-maas-erdoganismus-in-reinkultur/19537970.html>

II. Meinungsfreiheit

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Äußerung in den sozialen Netzwerken in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fällt. Denn Meinungen genießen den Schutz der Meinungsfreiheit, ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme, so dass auch rechtsextremistische Meinungen vom Grundgesetz geschützt werden.⁵

Um festzustellen, ob eine Äußerung strafbar ist oder noch als freie Meinungsäußerung geschützt ist, muss auch im Zusammenhang mit einer möglicherweise strafbaren Volksverhetzung durch Auslegung der objektive Sinngehalt der Äußerung ermittelt werden. Ausschlaggebend dafür ist, wie ein verständiger Dritter unter Beachtung der Begleitumstände und des Gesamtzusammenhangs die Äußerung versteht.⁶ Die Begleitumstände werden charakterisiert durch die Anschauungen der beteiligten Kreise, die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse sowie die sprachliche und gesellschaftliche Ebene.⁷ Die Rechtsprechung und im Rahmen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes daher auch zuerst das betroffene Unternehmen, welches die Äußerung durch das Vorhalten der technischen Infrastruktur verbreitet, hat bei der Beurteilung, ob es sich um eine strafbare Volksverhetzung handelt immer auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit des Äußernden zu betrachten.

In öffentlichen Angelegenheiten gilt grundsätzlich die Vermutung zugunsten der freien Rede. Die Bürger sind rechtlich auch nicht gehalten, die Werte des Grundgesetzes persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. Die Bürger sind grundsätzlich auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern. Die plurale Demokratie des

⁵ BVerfG, Beschluss vom 07.11.2008, Az.: 1 BvQ 43/08; <https://openjur.de/u/628448.html>

⁶ BVerfG, Beschluss vom 25. März 2008, Az.: 1 BvR 1753/03; https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/03/rk20080325_1bvr175303.html

⁷ OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.03.1998; Az.: 5 Ss 47/98–25/98 II, NJW 1998, 3214 (3215)

Grundgesetzes vertraut auf die Fähigkeit der Gesamtheit der Bürger, sich mit Kritik an der Verfassung auseinander zu setzen und die Kritik dadurch abzuwehren.⁸

Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung einer Meinungsäußerung ist einerseits, dass deren Sinn zutreffend erfasst worden ist. Die Deutung des objektiven Sinngehalts einer Meinungsäußerung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Nutzers oder Lesers einer Äußerung zu ermitteln. Hierbei dürfen die Netzbetreiber der Meinungsäußerung keine Bedeutung beilegen, die sie objektiv nicht hat, und im Fall der Mehrdeutigkeit nicht von einer zur Löschung führenden Deutung ausgehen, ehe sie nicht andere Deutungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen haben.

Nach Art. 5 II GG findet das Grundrecht seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Dazu gehört auch § 130 StGB. Um eine Volksverhetzung annehmen zu können, muss die Norm in verfassungsmäßiger Weise ausgelegt und angewandt werden.⁹

Eine anspruchsvolle Aufgabe für Netzbetreiber, an der schon viele mit erfahrenen Volljuristen besetzte Instanzgerichte gescheitert sind, wie zahlreiche Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts belegen, die Verurteilungen wegen Volksverhetzung aufgehoben haben.

III. Etymologie und historische Entwicklung des § 130 StGB

Seinen Ursprung hat § 130 StGB in seiner heutigen Gestalt unter dem Begriff der Volksverletzung im Strafrechtsänderungsgesetz von 1960.

Der Paragraf stellte ursprünglich die „Aufreizung zum Klassenkampf“ unter Strafe. Er war bestimmt, sozialistischen Bestrebungen entgegenzuwirken.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 04.02.2010, Az.: 1 BvR 369/04
<https://openjur.de/u/253028.html>

⁹ BVerfGE 7, 198, Lüth; <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv007198.html>

Der Straftatbestand fand kaum Anwendung bis zum sog „Nieland-Fall“ im Jahre 1951. Ein Hamburger Bürger versandte an die Ministerien des Bundes und der Länder eine gegen Juden gerichtete Schrift. Das Landgericht in Hamburg lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Verbreitung staatsgefährdender Schriften und öffentlicher Beleidigung ab.

Dies traf in der Bevölkerung auf Unverständnis. Der Gesetzgeber reagierte 1960 mit der Einführung einer neuen Strafvorschrift, die erstmals als „Volksverhetzung“ bezeichnet wurde. Schutzziel war der öffentliche Frieden sowie die Menschenwürde.

Im Jahre 1994 wurde der heutige § 130 Abs. 4 StGB („Holocaust-Leugnung“) in Folge des Prozesses gegen den damaligen NPD-Vorsitzenden Günter Deckert eingeführt. Er stellte den Holocaust öffentlich als Lüge dar, weswegen er wegen Beleidigung in Tateinheit mit der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener verurteilt wurde. Diese Verurteilung wurde allgemein als nicht ausreichend empfunden. Infolgedessen wurde das Billigen, Leugnen und Verharmlosen des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes (damals § 220 a StGB) in den Tatbestand der Volksverhetzung mit aufgenommen.

Im März 2005 wurde die sogenannte „Volksverhetzung“ als ein weiterer Absatz als Reaktion auf jährlich wiederkehrende und auch für den 8. Mai 2005 (60. Jahrestag des Kriegsendes) geplante Demonstration Rechtsradikaler in Berlin am Grab von Rudolf Heß hinzugefügt, um die öffentliche Billigung, Verherrlichung und Rechtfertigung der nationalsozialistischen Herrschaft unter Strafe zu stellen und insbesondere Versammlungen dieser Art untersagen zu können.

Die Rudolf-Heß-Gedenkmärsche im fränkischen Wunsiedel fanden ihren Höhepunkt und auch ihr Ende mit der letzten Veranstaltung im Jahre 2004 mit fast 5.000 rechtsextremen Demonstranten aus Deutschland und Europa, da weitere Gedenkmärsche angesichts der geänderten Rechtslage nicht mehr genehmigt wurden.

Weitere Änderungen erfolgten in den Jahren 2011 und 2015. Aufgrund eines Rahmenbeschluss der Europäischen Union werden nunmehr auch Tathandlungen gegenüber einzelnen Personen, nicht nur gegen Bevölkerungsgruppen, sanktioniert. Zudem wurde die Versuchsstrafbarkeit eingeführt und die Strafrahmen erweitert.

Die aktuelle Fassung des § 130 StGB lautet wie folgt:

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die

a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. 2 Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar.

(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

IV. Verfassungsmäßigkeit des § 130 StGB

Es gibt kaum einen Straftatbestand, dessen Verfassungsmäßigkeit so umstritten ist, wie der der Volksverhetzung.

So hatte sich das Bundesverfassungsgericht im November 2009 in der sogenannten Wunsiedel-Entscheidung mit dem Absatz 4 des § 130 StGB auseinanderzusetzen, der sog. „Holocaust-Leugnung“.

Die nicht neue Erkenntnis, dass es für den grundgesetzlichen Schutz einer Meinung nicht darauf ankommt, ob eine Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos ist, wurde für das Delikt der Volksverhetzung vom Bundesverfassungsgericht gesondert betont: „Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. Das Grundgesetz vertraut auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien. Dementsprechend fällt selbst die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus.“¹⁰

In dem Beschluss des Ersten Senats vom 4. November 2009 zum Az.: 1 BvR 2150/08 stellte das Gericht fest, dass der Paragraph § 130 StGB daher in die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG eingreift. Der Eingriff in die Meinungsfreiheit sei regelmäßig allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn er aufgrund eines allgemeinen Gesetzes erfolge, Art. 5 Abs. 2 GG. Ein allgemeines Gesetz liege jedoch nur dann vor, wenn es sich nicht speziell gegen eine Äußerung an sich richte, sondern dem Schutz eines im Vergleich zur Meinungsfreiheit höherrangigen Rechtsgutes diene. Dies sei bei Abs. 4 des § 130 StGB gerade nicht der Fall, da er

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009, Az.: 1 BvR 2150/08;
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/11/rs20091104_1bvr215008.html

die Billigung und Leugnung des Holocaust unter Strafe stelle und sich damit gegen eine ganze bestimmte Meinung richte.¹¹

Dennoch kam das höchste Bundesgericht zu dem Ergebnis, dass der Eingriff in die Meinungsfreiheit rechtfertigt sei. Eine Ausnahme gelte nämlich für die Gutheißung des nationalsozialistischen Regimes, das Unrecht und Schrecken über Europa und weite Teile der Welt gebracht habe. Es widerspreche derart dem Grundgesetz, den Nationalsozialismus zu befürworten, dass es der Verfassung immanent sei, diese Meinung zu verbieten.

Denn in Bezug auf das nationalsozialistische Regime in den Jahren zwischen 1933 und 1945 erlaube Art. 5 Abs. 1 und 2 GG auch Eingriffe durch Vorschriften, die nicht den Anforderungen an ein allgemeines Gesetz entsprechen. *„Angesichts des einzigartigen Unrechts und des Schreckens, die diese Herrschaft unter deutscher Verantwortung über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der für die Identität der Bundesrepublik Deutschland prägenden Bedeutung dieser Vergangenheit, können Äußerungen, die dies gutheißen, Wirkungen entfalten, denen nicht allein in verallgemeinerbaren Kategorien Rechnung getragen werden kann.“*

Das Bundesverfassungsgericht verabschiedete sich mit dem Beschluss des Ersten Senats vom 4. November 2009 zum Az.: 1 BvR 2150/08 im Hinblick auf § 130 Abs. 4 StGB von den bisherigen Grundsätzen des Verfassungsrechts und konstatierte, dass wegen des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung des nationalsozialistischen Regimes in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent sei. Daneben entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Paragraph auch hinreichend i.S.d. Art. 103 II GG bestimmt sei, weil der tatbestandliche Begriff „Störung des öffentlichen Friedens“ lediglich ein Korrektiv zu Gunsten des potentiellen Täters darstelle, da die

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009, Az.: 1 BvR 2150/08;
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/11/rs20091104_1bvr215008.html

Tathandlungen an sich auch ohne dieses Korrektiv unter Strafe hätten gestellt werden können.

V. Kritik am § 130 StGB

Der ehemalige Vorsitzende Richter am Landgericht Hamburg, Günter Bertram, der in den 1970er Jahren mehrere Großverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen leitete und später Vorsitzender der für Staatsschutzdelikte zuständigen Strafkammer in Hamburg wurde, formulierte seine Kritik an der Novelle des § 130 StGB im März 2005 und der ihr folgenden Rechtsprechung der Wunsiedel-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt:

„Was die jüngste Novelle anlangt, so ist es müßig zu prüfen, ob auch der Absatz 4 bei äußerst restriktiver Auslegung seines Wortlauts als noch verfassungskonform zu retten wäre. Die Justizministerin selbst nämlich hat den Willen des Gesetzgebers mit ihren oben zitierten und anderen Auslegungshinweisen zu Protokoll gegeben, die fast beliebige Reisen ins Blaue zu gestatten versprechen, ja: geradezu empfehlen. Ebenso fruchtlos wäre es, sich auch hier erneut um die Definition herkömmlicher Schutzgüter zu mühen. Die parlamentarischen Spatzen pfeifen es vom Reichstag, dass es die panische Angst vor Bildern und Berichten - besonders vom 8. Mai 2005 in Berlin (widerwärtig, unerträglich, schädlich, schändlich, gemein ...!) - und einer weltweiten Entrüstung war, der die Blitzaktion zu verdanken ist.“¹²

Auch der Autor und Volljurist Horst Meier, der zu rechtspolitischen Themen wie Parteiverboten sowie Rede- und Versammlungsfreiheit publiziert, äußerte sich kritisch zur Wunsiedel-Entscheidung: *„Die Wunsiedel-Entscheidung des Verfassungsgerichts ist nicht irgendeines der inflationären Signale gegen das Treiben von »Ewiggestrigen«, sie markiert eine Zäsur. Denn die ausdrückliche Rechtfertigung von Sonderrecht gegen rechtsradikale Ansichten ist der Sündenfall schlechthin, ist ein Bruch mit dem herkömmlichen Verständnis der Meinungsfreiheit; ja sie wendet sich gegen das Prinzip selbst. Zwar heißt es im zweiten der Leitsätze,*

¹² Bertram, Günther; Panischer Schnellschuss: Die Volksverhetzung-Novelle 2005; MHR Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins, Nr. 2/2005 vom 15. Juni 2005; <http://www.richterverein.de/mhr/mhr052/m05213.htm>

*den die Richter ihrer Entscheidung voranstellen, derartiges Sonderrecht nehme den »materiellen Gehalt der Meinungsfreiheit nicht zurück«. Aber diese Beschwichtigung speist sich aus dem schlechten Gewissen derjenigen, die sich erst auf die abschüssige Bahn begeben und dann unter allerlei Verrenkungen versuchen, eine gute Figur abzugeben.*¹³ Deutliche Kritik äußert auch Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Professor für Strafrecht mit Jugendstrafrecht und Kriminologie an der Universität Potsdam: *„Obwohl der Wortlaut, mit dem der Gesetzgeber der Tat „Volksverhetzung“ Gestalt zu verleihen versucht, unklar ist und weite Beurteilungsspielräume eröffnet, scheint nahezu jeder zu wissen, was Volksverhetzung ist. Selbst juristischen Laien rutscht die Anschuldigung mit dem V-Wort schnell heraus, sobald jemand – vor allem wenn er dem Leitbild des volksverhetzungsaффinen Tätertypus entspricht – bestimmte Reizthemen anspricht und/oder bestimmte Schlüsselwörter (Ausländer, Flüchtlinge, Muslime, Juden ...) benutzt. Fast hat es den Anschein, als würde dadurch ein Reflex ausgelöst, ähnlich dem Speichelfluss des Pawlow’schen Hundes. Erstaunlich ist dieser schwungvolle Umgang mit der Volksverhetzungs-Keule angesichts der strafrechtsdogmatischen Vernachlässigung des Delikts und seiner gesetzlichen Fassung.*¹⁴ Damit steht fest, dass die nach § 3 Absatz 2 NetzDG den sozialen Netzwerken Netzwerks mit mindestens zwei Millionen registrierter Nutzer in Deutschland obliegende Pflicht, darüber entscheiden zu müssen, ob der in einer Beschwerde gemeldete Inhalt rechtswidrig im Sinne des § 130 StGB und damit zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren ist, eine höchst anspruchsvolle Aufgabe ist, die jedenfalls in Bezug auf das Delikt der Volksverhetzung nicht einmal erfahren Volljuristen regelmäßig gelingt.

VI. Polizeiliche Statistik

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik erfasste die Polizei im Jahre 2014 2.670 Fälle von Volksverhetzung, 2015 4.513 Fälle, im Jahre 2016 6.514 Fälle¹⁵ und im Jahre 2017

¹³ Meier, Horst; Sonderrecht gegen Neonazis? Über Meinungsfreiheit und Konsensbedarf in Deutschland, Juni 2010, 64. Jahrgang, Heft 733, s. 539-544 https://volltext.merkurzeitschrift.de/article/mr_2010_06_0539-0544_0539_01

¹⁴ Mitsch, Wolfgang; Der unmögliche Zustand des § 130 StGB, KriPoZ Ausgabe 4/2018; <https://kripoz.de/2018/07/16/der-unmoegliche-zustand-des-%C2%A7-130-stgb/>

¹⁵ Polizeiliche Kriminalstatistik 2016; <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/BKATabellen/bkaTabellenFaelle.html?nn=65720>

3086 Fälle.¹⁶ Das bedeutet einen Anstieg von 144,0 % von 2014 bis 2016 und eine Reduktion von knapp 50% von 2016 auf 2017.

Ob die signifikanten Veränderungen in der Statistik mit dem Anzeigeverhalten oder einer veränderten Vorgehensweise bei der Einleitung von Strafverfahren zusammenhängen, lässt sich nicht sicher sagen, denn die Wahrnehmung von Hassreden und Hasskommentaren im Internet hat im Vergleich zu den Vorjahren bis 2017 stets zugenommen.

Laut einer Forsa-Studie im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW gaben bei 1.000 Befragten im Jahre 2018 78 Prozent an, schon einmal Hassrede oder Hasskommentare im Internet gesehen zu haben, 2017 waren es 67 Prozent und im Jahre 2016 noch 65 Prozent.¹⁷ Auch polizeiliche Statistiken scheinen deshalb ohne zusätzliche Informationen nicht immer gleichmäßig aussagekräftig:

Jahr	2014	2015	2016	2017
Volksverhetzung allgemein	2670	4513	6514	3086
Volksverhetzung Tatmittel Internet	754	1798	3331	2384 ¹⁸

Das Internet wurde dabei als Tatmittel im Jahre 2014 in 754 Fällen, 2015 in 1.798 und 2016 in 3.331 verwendet¹⁹. Die Fälle haben sich insoweit von 2014 auf 2016 mehr als vervierfacht und zum Jahre 2017 wieder um etwa 30% reduziert.

¹⁶ Polizeiliche Kriminalstatistik 2017

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/pks2017Jahrbuch3TV.pdf?__blob=publicationFile&v=3

¹⁷ Landesanstalt für Medien, Ergebnisbericht Hassrede;

https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Foerderung/Forschung/Dateien_Forschung/forsaHate_Speech_2018_Ergebnisbericht_LFM_NRW.PDF

¹⁸ Polizeiliche Kriminalstatistik 2017

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/Standardtabellen/Faelle/STD-F-04-T05-TM-Internet_excel.xlsx?__blob=publicationFile&v=4

Insgesamt wird jedoch deutlich, dass Verfahren wegen des Straftatbestands der Volksverhetzung im Internet proportional jedenfalls zugenommen haben, womit davon ausgegangen werden kann, dass das Delikt der Volksverhetzung im Internet und damit auch in den sozialen Netzwerken in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

VII. Volksverhetzung in sozialen Netzwerken

Vor welcher imposanter Aufgabe Netzwerkbetreiber stehen, wenn sie ihre durch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vorgeschriebenen Aufgaben in Bezug auf strafbare Äußerungen hinsichtlich des Delikts der Volksverhetzung erfüllen wollen, wurde abstrakt bereits im Zusammenhang mit obigen Ausführungen zur Meinungsfreiheit dargelegt. Denn das Verfahren zur Ermittlung rechtswidriger Inhalte durch Netzwerkbetreiber muss gewährleisten, dass unverzüglich von einer Beschwerde Kenntnis genommen und geprüft wird, ob der in der Beschwerde gemeldete Inhalt rechtswidrig und zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren ist.

Ein offensichtlich rechtswidriger Inhalt muss grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt oder der Zugang zu ihm gesperrt werden. Nicht offensichtlich rechtswidrige Inhalte müssen spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang einer Beschwerde entfernt oder der Zugang zu ihm gesperrt werden. Sollte die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängen, kann dem Nutzer vor der Entscheidung sogar noch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Angesichts der anspruchsvollen juristischen Aufgabe bei angeblichen Volksverhetzungen eine Aufgabe, die entweder nur von geschulten Spezialisten gewissenhaft wahrgenommen werden kann, oder von unzureichend ausgebildeten Mitarbeitern, die im Zweifel auch nicht rechtswidrige Beiträge löschen, um dem Betreiber des sozialen Netzwerks eine denkbare Bußgeld zu ersparen. Denn wer den Umgang mit Beschwerden nicht oder nicht

¹⁹ Polizeiliche Kriminalstatistik 2016
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/BKATabellen/bkaTabellenFaelle.html>

richtig überwacht, kann mit einem Bußgeld bis zu fünfzig Millionen Euro sanktioniert werden

Anhand einiger konkreter Beispiele soll daher aufgezeigt werden, wie schwierig die juristische Befassung mit Inhalten sein kann, die im Falle einer Strafbarkeit der Volksverhetzung zur Löschung anstehen.

Bereits im Jahre 2000 entschied der Bundesgerichtshof im sogenannten „Töben-Urteil“,²⁰ dass auch Ausländer, die von Ausland aus den Holocaust im Internet verleugnen oder verharmlosen, in Deutschland nach § 130 StGB bestraft werden können und zwar selbst dann, wenn die Handlung im Heimatland straffrei ist. Wenn ein Ausländer die von ihm verfasste tatbestandliche Auschwitzlüge auf einem ausländischen Server in das Internet, der Internetnutzern in Deutschland zugänglich ist, einstellt, so trete ein zum Tatbestand gehörender Erfolg im Inland ein, wenn diese Lüge auch zur Friedensstörung im Inland geeignet sei. Entscheidend sei allein, dass Internetnutzer aus Deutschland auf den strafbaren Inhalt zugreifen können, so dass das deutsche Strafrecht über die Regelung zum Tatort nach § 9 StGB Anwendung finden kann. Damit ist der Anwendungsbereich des Straftatbestandes der Volksverhetzung erheblich ausgeweitet worden und Netzwerkbetreiber sind insoweit durchaus in der Pflicht, weltweit sämtliche Profile auf Rechtsverstöße zu untersuchen, um dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz gerecht zu werden.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Beschluss des BGH vom 19. August 2014, Az.: 3 StR 88/14, aus dem Jahre 2014.²¹ In diesem Fall hatte der Angeklagte Kennzeichen, deren öffentliche Verbreitung im Inland nach § 86 a StGB als unerlaubtes Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger strafbar ist, von einem im Ausland befindlichen Server in das Internet hochgeladen. Der BGH entschied, dass der Tatort Deutschland, der für die Anwendung deutschen Strafrechts notwendig ist, nicht dadurch gegeben sei, dass die Inhalte von Deutschland aus abrufbar sind. Das abstrakte Gefährdungsdelikt des § 86a StGB umschreibe keinen zum Tatbestand gehörenden Erfolg, so dass eine Inlandstat nicht über § 9 Abs. 1

²⁰ BGH, Urteil vom 12.12.2010, Az.: 1 StR 184/00;
https://www.rechtsanwaltmoebius.de/urteil/bgh_auschwitzluege.pdf

²¹ BGH, Beschluss vom 19.08.2014, Az.: 3 StR 184/00;
https://www.rechtsanwaltmoebius.de/urteile/bgh_3-str-88-14_86aStGB.pdf

Variante 3 oder 4 StGB begründet werden könne. Der Handlungsort werde bei aktivem Tun durch den Aufenthaltsort des Täters bestimmt. Der Handlungsort könne damit für die Strafbarkeit nach § 86 a StGB nicht schon dort gegeben sein, wo die durch mediale Übertragung transportierte Handlung ihre Wirkung entfaltet. Aus denselben Erwägungen komme es auch nicht in Betracht, den Standort des vom Täter angewählten Servers für ausschlaggebend zu erachten.

Erstmals erfolgten Sperrverfügungen rechtsextremistischer Internetseiten nach dem Mediendienste-Staatsvertrag (zwischen Bund und Ländern) und dem Teledienstgesetz durch die Bezirksregierung NRW im Jahre 2002, vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 19.12.2002, Az.: 15 L 4148/02.²² Die Kontrolle und teilweise Blockade stießen auf heftige Kritik, da sie mit der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG kollidieren, das das Recht der Bürger schützt, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Mittlerweile verfügen 80 Prozent der deutschen Haushalte über einen Internetzugang.²³ Über 30 Millionen Deutsche nutzen die Plattform Facebook.²⁴ Der Umgang mit Massenmedien ist alltäglich geworden.

Dieser alltägliche Umfang mit einer Massenvielfalt von Informationen und Meinungsinhalten, mit der die Nutzer täglich online konfrontiert werden, führt dazu, dass durch die Medien eine ganze eigene Welt geschaffen wird. Damit schwindet das Bewusstsein, welche Tragweite Äußerungen im Netz für die reale Welt haben. Zum anderen wird durch die Einfachheit der Medien (Befürwortung durch einen „Gefällt-mir-Button“) die Hemmschwelle zur Äußerung einer strafrechtlich relevanten Meinung, derart gesenkt, dass die Frage zu stellen ist, ob überhaupt Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.

So könnte eine Verurteilung wegen § 130 StGB auch dann erfolgen, wenn ein Beitrag

²² VG Düsseldorf, Beschluss vom 19.12.2002, Az.: 15 L 4148/02; <https://openjur.de/u/95230.html>

²³ https://de.wikipedia.org/wiki/Internet_in_Deutschland

²⁴ <https://de.newsroom.fb.com/news/2017/06/eine-community-von-30-millionen-facebook-sagt-danke/>

auf Facebook nur mit einem „gefällt mir“ versehen wird. Die Möglichkeit strafrechtlicher Handlungen wird durch die Netzwerke wesentlich erweitert und erleichtert. Alleine das Drücken des „Gefällt-mir“-Buttons kann eine rechtswidrige²⁵ und damit durchaus auch beleidigende oder volksverhetzende Wirkung haben. Denn anders als bei der Funktion "Teilen", bei der es sich um eine auf Facebook bestehende Möglichkeit handelt, auf private Inhalte anderer Nutzer hinzuweisen, ohne dass hiermit zugleich eine Bewertung verbunden wird, ist dies bei der Funktion "gefällt mir" anders und kann zu zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verurteilungen führen,²⁶ weil mit einer positiven Bewertung ausgedrückt werden kann, dass der betreffende Nutzer sich die positiv bewertete Aussage zu eigen macht.²⁷

VIII. Überforderte Netzwerkbetreiber

Obwohl das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass der Tatbestand der Volksverhetzung hinreichend bestimmt sei, muss die Rechtsprechung bei dessen Anwendung auf den Einzelfall exakte Abgrenzungen vornehmen, um eine Strafbarkeit möglicherweise tatbestandsmäßiger Handlungen zu erkennen. An einzelnen Entscheidungen wird deutlich, dass eine genaue juristische Arbeitsweise erforderlich ist, um Abgrenzungsfragen zu klären.

Insbesondere das Tatbestandsmerkmal „Teile der Bevölkerung“ wird immer wieder von Staatsanwaltschaft und verschiedenen Instanzgerichten unterschiedlich bewertet. Maßgeblich ist dabei, dass die Möglichkeit einer Abgrenzung aufgrund bestimmter gemeinsamer und individueller Merkmale möglich ist, die die angegriffene Bevölkerungsgruppe nach außen als Einheit erscheinen lassen und eine hinreichend sichere Unterscheidung von der übrigen Bevölkerung ermöglicht.

²⁵ Arbeitsgericht Dessau-Roßlau, Urteil vom 21.03.2012, Az.: 1 Ca 148/11;
https://www.rechtsanwaltmoebius.de/urteile/arb-g-dessau_1-ca-148-11_facebook-beleidigung.html

²⁶ OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 26.11.2015, Az. 16 U 64/15;
<https://www.telemedicus.info/urteile/Internetrecht/1658-OLG-Frankfurt-a.M.-Az-16-U-6415-Rechtliche-Bedeutung-des-Teilens-von-Beitraegen-in-sozialen-Netzwerken.html>

²⁷ OLG Dresden, Urteil vom 07.02.2017, Az.: 4 U 1419/16;
<http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20170054>

So seien laut Bundesgerichtshof (BGH) „Rote“ oder „Linke“ nicht abgrenzbar, da der Personenkreis so groß sei, dass er zahlreiche, sich teilweise deutlich unterscheidende politische Richtungen und Einstellungen umfasse, sodass die Abgrenzung zur Gesamtbevölkerung nicht möglich sei.²⁸ Ebenso handle es sich bei dem Begriff „Antifa“ um eine Gruppierung, die kein homogenes Gebilde darstelle. Rassismus und Nationalismus als gemeinsames Ziel allein reiche nicht aus, um nach außen eine abgrenzbare Einheit darzustellen²⁹.

Hingegen sollen Kommunisten eine abgrenzbare Gruppierung darstellen, weil sie eine gemeinsame weltanschauliche, politisch-ideologische Grundüberzeugung verbinde.³⁰ „Punker“ seien ein abgrenzbarer Teil der Bevölkerung aufgrund ihres Lebensstils und äußeren Erscheinung und auch „Ausländer“ stellen, so der BGH, einen von § 130 StGB geschützten Teil der Bevölkerung dar³¹.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat im September 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen die Bundessprecherin der Linksjugend eingestellt, die auf ihrer Facebookseite gepostet hatte: „antideutsche Filmempfehlung? Grundsätzlich alles, wo Deutsche sterben.“ Zur Begründung wird aufgeführt, dass es sich bei „Deutschen“ nicht um eine abgrenzbare Bevölkerungsgruppe handle.

Das Tatbestandsmerkmal bedarf folglich eines tiefen politisch-ideologischen Verständnisses, um bewerten zu können, inwiefern sich Kollektivbezeichnungen von der Gesamtbevölkerung konkret abgrenzen lassen.

Ebenso stellt sich die Frage, wann nach Absatz 2 ein „Verbreiten“ oder „Zugänglichmachen“ vorliegt.

Im Jahre 2011 entschied das Bundesverfassungsgericht im folgenden Fall, dass der Tatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt sei:

²⁸ BGH, Urteil vom 03.04.2008 - 3 StR 394/07; <https://openjur.de/u/75962.html>

²⁹ BGH, Urteil vom 03.04.2008 - 3 StR 394/07; <https://openjur.de/u/75962.html>

³⁰ BGH, Urteil vom 03.04.2008 - 3 StR 394/07; <https://openjur.de/u/75962.html>

³¹ BGH, Urteil vom 03.04.2008 - 3 StR 394/07; <https://openjur.de/u/75962.html>

Während eine Dokumentation über den Zweiten Weltkrieg lief, äußerte sich ein Kneipenbesucher über die Folgen, Umstände und Ursachen des Krieges. Zwei Tage später suchte erneute die Kneipe auf und übergab dem Wirt zwei Schriftstücke, in denen der Holocaust als Lüge bezeichnet wurde. Der Verbreiter dieser Schreiben wurde gem. § 130 StGB bereits verurteilt.

Nachdem der Mann in drei Instanzen ebenfalls wegen Volksverhetzung verurteilt wurde, legte er Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Dieses entschied, dass die Parolen des Mannes von der Meinungsfreiheit geschützt seien und aufgrund der Schriften kein Verbreiten im Sinne des § 130 StGB vorgelegen habe, da sie nur für den Wirt bestimmt gewesen seien³².

Im Oktober 2017 beschloss das Oberlandesgericht Hamm, dass ein T-Shirt mit dem Aufdruck "REFUGEES NOT WELCOME" und einem Piktogramm mit stilisierter Enthauptung daneben ebenfalls nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung erfülle. Es sei nicht zwangsläufig schlussfolgern, dass sich die Hinrichtungsszene auf Flüchtlinge (refugees) beziehe. Es könne vielmehr auch als ablehnende Haltung gegen die Ausübung von Gewalt oder eine bestimmte Flüchtlingspolitik verstanden werden³³.

Weil die Kontrolle über angeblich volksverhetzende Inhalte von den mit der Bearbeitung von Beschwerden beauftragten natürlichen Personen obliegt, denen gemäß § 3 Absatz 4 NetzDG regelmäßig, mindestens aber halbjährlich deutschsprachige Schulungs- und Betreuungsangebote von der Leitung des sozialen Netzwerks gemacht werden müssen, gesetzlich aber noch nicht einmal vorgeschrieben ist, dass diese Personen die Angebote auch wahrnehmen müssen, lässt sich angesichts der Komplexität des Straftatbestands der Volksverhetzung festhalten, dass eine juristisch fundierte Kontrolle von diesbezüglich gemeldeten Inhalten nicht durch die gesetzlichen Regelungen des NetzDG erzwungen werden kann. Denn das Gesetz schreibt grundsätzlich nur ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vor.

³² BVerfG, Beschluss vom 09.11.2011, Az.: 1 BvR 461/08;
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/11/rk20111109_1_bvr046108.html

³³ OLG Celle, Beschluss vom 27.10.2017, Az.: 1 Ss 49/17;
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4326.htm

IX. Schutz vor Löschung zulässiger Kommentare

Kritiker waren sich von vornherein darüber einig sind, dass das NetzDG in die Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG übermäßig eingreife, weil Netzwerkbetreiber vor dem Hintergrund der mangelhaften Vorbildung ihrer Kontrolleure und der hohen Bußgeldandrohungen im Zweifel vorschnell Inhalte löschen würden.³⁴ Diese Kritik hat sich mittlerweile als berechtigt herausgestellt, da bisher mindestens zwei Gerichte entschieden hatten, dass Facebook zulässige Inhalte gelöscht hatte, denn angesichts des hohen Kostenrisikos in einem gerichtlichen Streit über einzelne Kommentare wird man davon ausgehen können, dass Netzwerknutzer nur in absoluten Ausnahmefällen über Äußerungen prozessieren, deren Löschung in keinem Verhältnis zu den drohenden Kosten eines Prozesses stehen.

Während eine Begründung für die Entscheidung des Landgerichts Berlin³⁵, wonach die durch Facebook veranlasste Löschung des Kommentars *„Die Deutschen verblöden immer mehr. Kein Wunder, werden sie doch von linken Systemmedien mit Fake-News über „Facharbeiter“, sinkende Arbeitslosenzahlen oder Trump täglich „vollgemüllt“*, rechtswidrig sei, nicht vorliegt, wurde die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt,³⁶ dass der von einem Nutzer gepostete Kommentar *„Die pseudo-linke taz ist ein Kriegstreiber erste Klasse! War es nicht dieses Hetzblättchen, was kürzlich rum flennte, dass sie vor der Pleite stünden? KEIN VERLUST! ist meine Meinung!“* nicht gegen Gemeinschaftsstandards von Facebook verstoße, wonach Beiträge, die Personen basierend auf Rasse, Identität, nationale Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Behinderung angreifen, zu entfernen sind, vom Landgericht Frankfurt am Main ausführlich begründet.

³⁴ Liesching, Marc, „Durchsetzung von Verfassungs- und Europarecht gegen das NetzDG“, MMR 2018 Heft 1, S. 26 - 30.

³⁵ LG Berlin, Beschluss vom 23.03.2018, Az.: 31 O 21/18; http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE180006250&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

³⁶ LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 14.05.2018, Az.: 2-03 O 182/18; <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20180108>

Die Äußerung „pseudo-links“ stelle eine zulässige Meinungsäußerung dar, die die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreite. Die „taz“ sei, eine Zeitung, die durchaus auch für politische Meinungen bekannt sei und dementsprechend auch wertende Bezeichnungen grundsätzlich hinnehmen müsse. Zwar sei aus Sicht des Durchschnittsempfängers der Äußerung möglicherweise der Vorwurf zu entnehmen, dass die „taz“ tatsächlich nicht „links“ eingestellt sei, diese sei als Bestandteil der zulässigen Meinungsäußerung des Antragstellers jedoch hinzunehmen.

Auch die Bezeichnung als „Kriegstreiber erste Klasse“ sei nicht als Schmähkritik anzusehen. Bereits die Konnotation mit „erster Klasse“ lege eine wertende Betrachtung nahe. Die Bezeichnung als „Kriegstreiber“ sei aus Sicht des Durchschnittslesers erkennbar darauf gerichtet, dass das Verhalten der „taz“ in eine bestimmte Richtung hin gewertet werden solle.

Der Durchschnittsleser entnehme dem Kommentar des Antragstellers, dass die „taz“ gegenüber Kriegen eine bestimmte Position einnehme, die mit der Bezeichnung als „Kriegstreiber“ aus der Sicht des Durchschnittslesers erkennbar überspitzt sei.

Gleiches gelte für die Äußerung, die „taz“ ein „Hetzblättchen“. Auch harte und ausfallende Kritik sei hinnehmen, sofern diese sachbezogen, nicht willkürlich und nicht vornherein außerhalb jedes in einer Sachauseinandersetzung wurzelnden Verwendungskontextes sei.

Zwar könne der Betreiber eines sozialen Netzwerks seine Verhaltensregeln auch durch Entfernung eines rechtswidrigen Inhalts oder durch Sperrung eines Nutzer-Accounts durchsetzen, allerdings beinhalte der zwischen dem Nutzer und dem Plattformbetreiber geschlossene Vertrag Schutzpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB, in dessen Rahmen im Wege der mittelbaren Drittwirkung die Grundrechte der Betroffenen zu berücksichtigen seien, dazu führt, dass der Nutzer grundsätzlich ohne Furcht vor Sperrungen zulässige Meinungsäußerungen innerhalb des sozialen Netzwerkes kundtun darf.

Daher bestehe der grundsätzlich der Anspruch eines jeden Nutzers, dass ein Plattformbetreiber ungerechtfertigte Löschungen und Sperrungen zu unterlassen.

X. Fazit

Wegen der juristischen Schwierigkeiten im Hinblick auf die gesetzliche Fassung des Tatbestands der Volksverhetzung und anderer Äußerungsdelikte ist der Bestand von Millionen von Kommentaren der Nutzer im Falle einer netzwerkinternen Überprüfung nach einer Meldung angeblich rechtswidriger Inhalte von nur unzureichend geschulten Mitarbeitern der sozialen Netzwerke abhängig. Dieser Umstand wird in Zukunft nicht nur weiter zu einer Verengung der Meinungsfreiheit führen, weil nur ein kleiner Bruchteil der Nutzer in der Lage ist und bereit sein wird, seine Meinungsfreiheit über die mittelbare Drittwirkung seiner Grundrechte gegenüber sozialen Netzwerken vor Gericht zu verteidigen. Andererseits werden die ersten Gerichtsentscheidungen zu Gunsten von Nutzern wohl dazu führen, den Tatbestand der Volksverhetzung nicht mehr allzu leichtfertig zu bejahen und damit einen Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards anzunehmen, wenn damit auch ein Kostenrisiko und ein Imageverlust für die einzelnen sozialen Netzwerke verbunden ist, die zulässige Meinungen löschen. Es ist davon auszugehen, dass zwar mittelfristig etwas mehr in Mitarbeiterschulungen investiert werden wird, aber angesichts der Ungleichverteilung finanzieller Ressourcen weiterhin überproportional viele zulässige Äußerungen gelöscht werden.